



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG** (FN 256454p) wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 27.06.2022, KOA 4.310/22-007) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage erteilt:

Kenner MUX	Standortename	Adresse	Koordinaten	Kanal	Ausgangsleistung
<u>OÖ West x11</u>	<u>Scalaria Event Resort</u>	<u>See 1</u> <u>5360 St. Wolfgang</u> <u>107</u>	<u>47° 44' 22" /</u> <u>13° 26' 44"</u>	<u>42</u>	<u>-7 dBW</u>

2. Die Bewilligung von Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 TKG 2021 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 22 Abs. 1 AMD-G für den Zeitraum 16.11.2022 bis 17.11.2022 befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 26.09.2022 langte bei der KommAustria der Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG auf Bewilligung einer Funkanlage zur Verbesserung der 5G Broadcast Versorgung über die Multiplex-Plattform „5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“ für den Zeitraum 16.11.2022 bis 17.11.2022 ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 27.09.2022 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 07.10.2022 abgeschlossen wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG betreibt aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2022, KOA 4.310/22-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 03.08.2022, KOA 4.310/22-012, erteilten Bewilligungen eine terrestrische Multiplex-Plattform unter versuchsweiser Nutzung der „WIEN 8 (Liesing) 638 MHz bis 646 MHz“, „WIEN 8 (Liesing) 662 MHz bis 672 MHz“ und „WIEN 9 (DC Tower) 662 MHz bis 670 MHz“ zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) mittels „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) („5G-Broadcast-Testbetrieb Wien“).

2.2. Zum Antrag

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG beantragt für die weitere Durchführung des „5G-Broadcast-Testbetriebes Wien“, insbesondere für die Präsentation der bisherigen Ergebnisse des Versuchsbetriebs im Rahmen von Besprechungen und Vorträgen, die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Funkanlage in Form eines Indoor-Repeater zum Einsatz an „Point-of-Sale“ Standort in St. Wolfgang unter Verwendung des bereits zugeordneten Kanal 42 im Zeitraum 16.11.2022 bis 17.11.2022.

2.3. Technisches Gutachten

Die beantragte Funkanlage nutzt die Übertragungskapazität „Kanal 42“, welche der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG bereits mit Bescheid der KommAustria vom 27.06.2022, KOA 4.310/22-007, zeitlich befristet vom 01.07.2022 bis 30.06.2023, bewilligt wurde.

Kanal 42 ist im Raum St. Wolfgang auf Multiplex F in Betrieb. Die nächstgelegene Sendeanlage auf diesem Kanal ist „BAD ISCHL (Katrin) Kanal 42“, die jedoch St. Wolfgang nur unzureichend versorgt.

Die Antragstellerin hat ihrem Antrag eine Erklärung der ORS comm GmbH & Co KG beigelegt, wonach eventuell auftretende Störungen von ihrer Seite toleriert werden: „Die ORS comm GmbH & Co KG als Betreiber der bundesweiten MUX-Plattform F bestätigt hiermit, dass eine allfällige Störung des MUX F im Versorgungsgebiet der Sendeanlage Bad Ischl-Katrin durch den Testbetrieb des oben bezeichneten POS-Standortes toleriert werden.“

Die geringe Senderausgangsleistung von -7 dBW (200mW) und die Verwendung innerhalb eines Gebäudes lassen von der gegenständlichen Funkanlage keine Störwirkungen nach außen erwarten. Der beantragte Standort ist somit frequenztechnisch realisierbar. Daher kann aus technischer Sicht ein zeitlich befristeter Versuchsbetrieb vom 16.11.2022 bis 17.11.2022 erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen

zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 07.10.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Bewilligung einer Funkanlage erfolgt gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 durch die KommAustria.

4.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.3. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 22 Abs. 6 AMD-G sind Bewilligungen von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen. § 34 Abs. 5 TKG 2021 sieht vor, dass sich die Befristung nach der im Frequenzuteilungsbescheid ausgesprochenen Befristung richtet.

Die gegenständliche Bewilligung ist gemäß dem Zulassungsbescheid bis 30.06.2023 erteilt. Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage steht für diesen Zeitraum, also bis 30.06.2023, zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Bewilligung antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.310/22-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Oktober 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)